

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schäftlarn

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190), erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende

Rechtsverordnung

§1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Schäftlarn dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenschäftlarn, 14.12.06

Gemeinde Schäftlarn

Dr. Matthias Ruhdorfer
1. Bürgermeister
